

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 1564 1. Änderung

Die **Gutachterliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün** (entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987) ist als Anlage 3 zur Drucksache beigefügt.

Umweltrelevante Informationen weiterer Träger öffentlicher Belange

Region Hannover (Schr. v. 16.05.2006)

„Aus Sicht der Regionalplanung wird die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1564 „Herrmannsdorfer Landwerkstätten“ sowie mit der im Parallelverfahren befindlichen 185. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hannover, Stadtteil Bemerode, verfolgte Aufgabe des Konzeptes der „Herrmannsdorfer Landwerkstätten“ – für das eigens mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 eine Herausnahme aus dem „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ vorgenommen wurde – sehr bedauert. Die Nachnutzung als Fachklinik für Abhängigkeitserkrankungen kann jedoch raumordnerisch mitgetragen werden, da diese auf die vorhandene Gebäudesubstanz zurück greift und mit der Einbindung in eine weiterhin bestehende landwirtschaftliche Nutzung keine Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen erfolgt.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass im Änderungsbereich die planerischen Voraussetzungen für die Genehmigung von Nutzungen, wie z.B. einem Reitplatz, geschaffen werden sollten, damit dafür nicht benachbarte Flächen in Anspruch genommen werden, die im Landschaftsschutzgebiet liegen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die im Plangebiet befindlichen Teiche sowie das Regenrückhaltebecken in Ausgestaltung und Funktion zu erhalten. Hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Gewässer (Gräben) sind die geltende Unterhaltungsverordnung der Stadt Hannover sowie wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse (bauliche Anlagen an den Gewässern, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung der Gewässer) zu beachten. Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung (Betrieb der Pflanzenkläranlage und Einleitung des Abwassers in den Graben III. Ordnung als Vorfluter) ist, wegen der zu erwartenden Änderung in der Zusammensetzung des Abwassers und ggf. der Menge, nach Antragstellung ein Erlaubnisverfahren für die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis durchzuführen. Aus Sicht der übrigen von der Region Hannover zu vertretenden Belange bestehen keine Anregungen und Bedenken.“

Stadtentwässerung Hannover (Schr. v. 03.05.2006)

„Das Plangebiet ist nicht an das öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanalnetz angeschlossen, eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wurde erteilt. Das anfallende Abwasser ist in der vorhandenen Pflanzenkläranlage zu reinigen und schadlos in die Vorfluter einzuleiten.

Zu Umweltbelange - Ersteinschätzung

Im Unterkapitel „Flora und Fauna“ sind laut Ersteinschätzung keine floralen Besonderheiten vorhanden.

Dagegen ist im Begründungstext von 1997 (Aufstellung des B-Planes) von „zu schützender Saumvegetation“ an den Gräben die Rede, die sich auch über die Grabenparzellen hinaus entwickeln soll. Dafür wurden 10 m breite Randstreifen im B-Plan ausgewiesen, und zwar auf der dem Kronsberghof zugewandten Seite beider Gräben.

Diese Festsetzungen dürfen im künftig geänderten Plan nicht fehlen und sollen auch textlich erwähnt werden. Sehr wichtig ist der Hinweis an die künftigen Nutzer, auf diesen Streifen Rücksicht zu nehmen! (Die Erfahrung mit der Umsetzung von B-Planen zeigen leider, dass manche Festsetzungen in der Realität nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden).“

24.05.2006

